

Körperliche und geistige Tauglichkeit – Beratungen in der Europäischen Gemeinschaft

Die Erste Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Einführung eines EG-Führerscheins ist im Dezember 1980 verabschiedet worden (1). Bei der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin 1981 wurde diese Richtlinie erläutert (2).

Ausgehend von einer kurzen Beschreibung der Richtlinie und ihrer Umsetzung in das deutsche Fahrerlaubnisrecht werden in dem vorliegenden Referat erste Beratungsergebnisse einer Sondergruppe von Regierungssachverständigen zu den Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit für das Führen eines Kraftfahrzeuges geschildert.

1 Erste Richtlinie des Rates zur Einführung eines EG-Führerscheins

Im Sinne einer gemeinsamen Verkehrspolitik hält der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Einführung eines EG-Führerscheins für wünschenswert, insbesondere um die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern und um den Verkehr für die Personen zu erleichtern, die innerhalb der Gemeinschaft Fahrten durchführen. Diese Erleichterung soll ferner auch für diejenigen Personen gelten, die in einem anderen Mitgliedsstaat als dem leben, in dem sie ihre Fahrprüfung abgelegt haben.

Die Einführung eines derartigen EG-Führerscheins setzt die Harmonisierung der bestehenden nationalen Fahrprüfungsregelungen voraus. Dieses Ziel kann nur schrittweise verwirklicht werden. Eine erste Phase der Harmonisierung ist nun dadurch erreicht, daß der einzelstaatliche Führerschein seit dem 1. 1. 1983 nach dem EG-Modell entsprechend der o. g. Richtlinie ausgestellt wird und die Mitgliedsstaaten diese nationalen Führerscheine gegenseitig anerkennen.

Der Führerschein nach dem EG-Modell berechtigt sowohl im nationalen als auch im internationalen Verkehr zum Führen von Kraftfahrzeugen. Hierbei sind im Artikel 3 folgende Fahrzeugklassen unterschieden:

- Klasse A: Krafträder mit oder ohne Beiwagen
- Klasse B: Kraftfahrzeuge – ausgenommen jene der Klasse A – mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz
- Klasse C: Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg
- Klasse D: Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzen außer dem Fahrersitz

Klasse E: Miteinander verbundene Fahrzeuge, deren Zugfahrzeug in die Klasse B, C oder D fällt, zu dessen Führung der Fahrzeugführer berechtigt ist, die aber selbst nicht in diese Klasse(n) fallen

Die Mitgliedsstaaten setzen das Mindestalter für die Erteilung des Führerscheins selbst fest (Artikel 5). Die Erteilung setzt u. a. das Bestehen einer praktischen und theoretischen Prüfung voraus und ist ferner von der Erfüllung bestimmter gesundheitlicher Mindestanforderungen abhängig (Artikel 6).

Die Richtlinie sieht vor, daß bei einem Wechsel des ordentlichen Wohnsitzes innerhalb der EG der einzelstaatliche Führerschein zunächst für die Dauer eines Jahres auch in dem neuen Mitgliedsstaat gültig bleibt (Artikel 8). In dieser Zeit wird auf Antrag ohne besondere Prüfung gegen Abgabe des bisherigen Führerscheins ein entsprechender Führerschein nach dem EG-Modell ausgestellt. Im Artikel 8 sind u. a. Sonderregelungen beschrieben, falls ein Mitgliedsstaat bestimmte Fahrzeugklassen der EG-Richtlinie nicht vorsieht. Außerdem wird der Umtausch eines von einem Drittland ausgestellten Führerscheins geregelt.

Im Rahmen dieser ersten Harmonisierungsbemühung sind für die Mitgliedsstaaten Abweichungen von der EG-Richtlinie möglich, sofern diese auf dem Führerschein vermerkt sind (Artikel 9).

Auf die Anforderungen der theoretischen und praktischen Prüfung, die im Anhang II der o. g. Richtlinie spezifiziert sind, soll hier nicht eingegangen werden. Auch auf die Beschreibung des Musters des EG-Führerscheins im Anhang I wird verzichtet.

Mindestnormen für die körperliche und geistige Eignung sind im Anhang III beschrieben. Sie sind nicht strikt verbindlich, allerdings darf – nach Artikel 6 der Richtlinie – nicht wesentlich nach unten von ihnen abgewichen werden.

2 Umsetzung der EG-Richtlinie und das Gutachten »Krankheit und Kraftverkehr«

Die Mindestanforderungen an das Sehvermögen sind im Zuge der Übernahme der EG-Führerscheinrichtlinie in das nationale Fahrerlaubnisrecht Ende 1982 direkt in die StVZO eingefügt worden (3). Bei den übrigen Anforderungen wurde auf eine solche normative Verfestigung verzichtet (4), da das Gutachten »Krankheit und Kraftverkehr« in der Bundesrepublik für die medizinische Eignungsbeurteilung eine zentrale Stellung einnimmt. Über den Inhalt dieses Gutachtens (5) ist bei den Jahrestagungen der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin wiederholt berichtet worden, zuletzt 1985 in Mainz (6). Dieses Gutachten gibt eine durch wissenschaftliche, fachärztliche Erfahrung begründete, abgestimmte Meinungsbildung wieder; es soll und kann zwar den einzelnen Sachverständigen nicht binden, er ist aber bei abweichenden Auffassungen gehalten, die Gründe hierfür detailliert darzulegen; die Straßenverkehrsbehörden sind angehalten, bei der Auswertung darauf zu achten, daß dies geschieht (4). Der Gemeinsame Beirat für Verkehrsmedizin, der das Gutachten herausgibt, ist sich des »hohen, faktisch nahezu rechtsnormähnlichen Ranges« (4) dieses Gutachtens bewußt und trägt für eine laufende Überarbeitung Sorge.

3 Harmonisierung Anhang III der EG-Führerscheinrichtlinie

Der Anhang III der EG-Führerscheinrichtlinie befaßt sich – wie gesagt – mit den Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit.

Dieser Anhang stammt nahezu unverändert aus dem (nicht in Kraft befindlichen) Übereinkommen über die Mindestanforderungen für die Erteilung und die Gültigkeit von Fahrerlaubnissen (APC), welches von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) am 1. April 1975 verabschiedet worden ist. Die Vertragsparteien des APC müssen auch für die Inhaber von Fahrerlaubnissen Mindestanforderungen an die Tauglichkeit gewähren, während die EG-Richtlinie sich auf die Fahrerlaubniserteilung, allenfalls einschließlich einer Verlängerung beschränkt (7).

Diese Mindestanforderungen sind mittlerweile über 10 Jahre alt. Daher hatte seit Januar 1985 eine Sondergruppe von Regierungssachverständigen die Arbeit aufgenommen, um die Kommission der EG (Generaldirektion Verkehr) gemäß Artikel 10 der oben beschriebenen Führerscheinrichtlinie bei der weitergehenden Harmonisierung der Vorschriften zu beraten. Bei diesen Beratungen wurde ausgegangen von den Ergebnissen einer Studienvereinbarung zwischen der EG und der ONSER aus dem Jahre 1983, in der die vorhandenen Vorschriften der Eignungsbeurteilung in den Mitgliedsstaaten im Überblick dargestellt sind (8). Nach insgesamt 5 mehrtägigen Sitzungen, an denen Regierungssachverständige fast aller Mitgliedsstaaten mit ihren jeweiligen Beratern teilgenommen hatten, wurde der Kommission Ende 1986 ein erster vorläufiger Entwurf vorgelegt (9). Es ist aber an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Kommission sich diesen Entwurf noch nicht zu eigen gemacht hat und daß folglich auch bisher keine Verhandlungen zwischen der Kommission und den Mitgliedsstaaten begonnen haben.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist daher die Frage der Beurteilung dieser Vorschläge im einzelnen noch offen.

Für die Zwecke dieses Entwurfs werden die Führer in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: Führen von Fahrzeugen der Klassen A und B und der Unterklasse B + E

Gruppe 2: Führer von Fahrzeugen der Klassen C und D und der übrigen Unterklassen der Klasse E.

Im folgenden kann nur über einige ausgewählte Anforderungen auszugsweise berichtet werden:

Sehvermögen

Gruppe 1: Alle Bewerber um Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis müssen gegebenenfalls mit Korrekturgläsern mit beiden Augen gleichzeitig eine Sehschärfe von mindestens 0,6 haben. Eine Fahrerlaubnis darf weder erteilt noch erneuert werden, wenn die ärztliche Untersuchung ergibt, daß das horizontale Gesichtsfeld weniger als 120° beträgt oder daß der Betroffene ein anderes Augenleiden hat, das ein sicheres Fahren in Frage stellen kann.

Alle Bewerber um die Erteilung oder Erneuerung einer Fahrerlaubnis, die unter dem völli-

gen funktionalen Verlust des Sehvermögens eines Auges leiden, oder die, beispielsweise bei Diplopie, nur ein Auge benutzen, müssen eine Sehschärfe von mindestens 0,6 haben, falls notwendig mit Korrekturgläsern.

Gruppe 2: Alle Bewerber um Erteilung oder Erneuerung einer Fahrerlaubnis, müssen beidäugig sehen und dabei gegebenenfalls mit Korrekturgläsern eine Sehschärfe von mindestens 0,8 auf dem besseren Auge und von mindestens 0,5 auf dem schlechteren Auge haben.

Herz- und Gefäßkrankheiten

Gruppe 1: Bewerbern mit ernstesten Herzrhythmusstörungen darf eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden. Hier hat der Autor vorgeschlagen, von gefährlichen Herzrhythmusstörungen zu sprechen.

Bewerbern oder Fahrzeugführern mit Herzschrittmachern darf eine Fahrerlaubnis nur vorbehaltlich des Gutachtens einer zuständigen ärztlichen Stelle und einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle erteilt werden.

Ob einem Bewerber oder Fahrzeugführer, der unter Blutdruckanomalien leidet, eine Fahrerlaubnis erteilt oder erneuert werden kann, ist nach den übrigen Ergebnissen der ärztlichen Untersuchung, den möglichen Komplikationen und der daraus gegebenenfalls für die Sicherheit im Straßenverkehr erwachsenen Gefahr zu beurteilen.

Im allgemeinen darf Bewerbern oder Fahrzeugführern, bei denen es fortdauernd im Ruhe- oder Erregungszustand zu einem Angina-pectoris-Anfall kommt, eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden. Bewerbern oder Fahrzeugführern, die einen Herzinfarkt erlitten haben, darf eine Fahrerlaubnis nur dann erteilt oder erneuert werden, wenn das Gutachten einer zuständigen ärztlichen Stelle vorliegt und regelmäßig eine ärztliche Kontrolle durchgeführt wird. Der Autor hat folgende Änderung des Textes vorgeschlagen: ... vorliegt und, falls notwendig, regelmäßig ...

Gruppe 2: Die zuständige ärztliche Stelle muß die zusätzlichen Risiken und Gefahren besonders berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind.

Zuckerkrankheit

Zuckerkranken Bewerbern oder Fahrzeugführern kann eine Fahrerlaubnis vorbehaltlich des Gutachtens einer zuständigen ärztlichen Stelle und einer regelmäßigen für den betreffenden Fall geeigneten ärztlichen Kontrolle erteilt oder erneuert werden.

Gruppe 2: Zuckerkranken Bewerbern oder Fahrzeugführern, die mit Insulin behandelt werden müssen, darf eine Fahrerlaubnis nur in sehr außergewöhnlichen Fällen aufgrund eines ausführlichen Gutachtens einer zuständigen ärzt-

lichen Stelle und vorbehaltlich einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle erteilt oder erneuert werden.

Krankheiten des Nervensystems

Bewerbern oder Fahrzeugführern, die unter Epilepsieanfällen oder anderen anfallsartigen Bewußtseinsstörungen leiden, die eine Gefahr für die Sicherheit im Straßenverkehr bedeuten, darf eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden.

Gruppe 1: Die Fahrerlaubnis kann vorbehaltlich der Untersuchung durch eine zuständige ärztliche Stelle und einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle erteilt oder erneuert werden. Die ärztliche Stelle hat die Epilepsie oder andere Bewußtseinsstörungen, ihre klinische Form und Entwicklung (z. B. kein Anfall seit zwei Jahren), die bisherige Behandlung und die Heilerfolge zu beurteilen.

Gruppe 2: Bewerber oder Fahrzeugführern, die unter epileptischen Anfällen oder anderen anfallsartigen Bewußtseinsstörungen leiden, darf eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden.

Geistige Störungen

Gruppe 1: Bewerber oder Fahrzeugführern, die

- an schweren geistigen Störungen infolge von Krankheiten, Verletzungen oder Operationen des zentralen Nervensystems,
- an erheblichem Schwachsinn,
- an Verhaltensstörungen infolge von Senilität oder an persönlichkeitsbezogenen Störungen des Urteilsvermögens und der Anpassung leiden,

darf eine Fahrerlaubnis nur dann erteilt werden, wenn der Antrag durch das Gutachten einer zuständigen ärztlichen Stelle unterstützt wird und erforderlichenfalls vorbehaltlich einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle. Hier ist vom Autor vorgeschlagen worden, den letzten Spiegelstrich zu formulieren: . . . an schwerwiegenden Persönlichkeitsänderungen, bedingt durch pathologische Alterungsprozesse, oder an schweren persönlichkeitsbezogenen Störungen des Urteilsvermögens und der Anpassung leiden . . .

Gruppe 2: Die zuständige ärztliche Stelle muß die zusätzlichen Risiken und Gefahren besonders berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind.

Alkohol

Gruppe 1: Bewerber oder Fahrzeugführern, die alkoholabhängig sind, oder die das Führen eines Fahrzeugs und Alkoholgenuß nicht trennen können, darf eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden.

Bewerbern oder Fahrzeugführern, die alkoholabhängig waren, kann nach einem nachgewie-

senen Zeitraum der Abstinenz vorbehaltlich des Gutachtens einer zuständigen ärztlichen Stelle und einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle eine Fahrerlaubnis erteilt oder erneuert werden.

Gruppe 2: Die zuständige ärztliche Stelle muß die zusätzlichen Risiken und Gefahren berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind.

Drogen und Arzneimittel

Mißbrauch:

Bewerbern oder Fahrzeugführern, die von psychotropen Stoffen abhängig sind, darf eine Fahrerlaubnis unabhängig von der beantragten Führerscheinklasse weder erteilt noch erneuert werden.

Regelmäßige Einnahme:

Gruppe 1: Bewerber oder Fahrzeugführern, die regelmäßig psychotrope Stoffe in irgendeiner Form einnehmen, darf eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden, wenn diese Stoffe die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können oder wenn die aufgenommene Menge so groß ist, daß die Fahrtüchtigkeit nachteilig beeinflusst wird. Dies gilt auch für jedes andere Arzneimittel oder Kombinationen von Arzneimitteln. Vom Autor ist folgender Text vorgeschlagen worden: Bewerber oder Fahrzeugführern, die regelmäßig psychotrope Stoffe in irgendeiner Form einnehmen, darf eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden, wenn die aufgenommene Menge so groß ist, daß die Fahrtüchtigkeit nachteilig beeinflusst wird. Dies gilt auch für jedes andere Arzneimittel oder Kombinationen von Arzneimitteln.

Gruppe 2: Die zuständige ärztliche Stelle muß die zusätzlichen Risiken und Gefahren berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind.

Nierenerkrankungen

Gruppe 1: Vorbehaltlich des Gutachtens einer zuständigen ärztlichen Stelle kann Bewerber oder Fahrzeugführern, die unter einer schweren unheilbaren Niereninsuffizienz leiden, eine Fahrerlaubnis erteilt oder erneuert werden, sofern sich der Betreffende regelmäßig einer ärztlichen Kontrolle unterzieht. Der Autor hat vorgeschlagen, das Wort unheilbar zu streichen.

Gruppe 2: Bewerber oder Fahrzeugführern, die unter einer schweren unheilbaren (besser irreversiblen) Niereninsuffizienz leiden, darf eine Fahrerlaubnis nur in außergewöhnlichen, durch das Gutachten einer zuständigen ärztlichen Stelle begründeten Fällen und unter der Voraussetzung einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle erteilt werden.

Bei den Erörterungen dieser Gruppe von Regierungssachverständigen sind außer zu den oben kurz erläuterten Anforderungen auch Vorschläge zu ärztlichen Untersuchun-

gen, zum Hörvermögen, für Körperbehinderungen sowie für Organtransplantationen erarbeitet worden.

Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vorschlages kann ein Mitgliedsstaat vorsehen, daß einem Fahrzeugführer, der die Fahrerlaubnis vor Inkrafttreten einer neuen EG-Richtlinie zu weniger strengen Bedingungen erhalten hat, diese Fahrerlaubnis zu den Bedingungen regelmäßig verlängert wird, unter denen er sie erworben hat.

4 Zusammenfassung

Die Erste Richtlinie des Rates zur Einführung eines EG-Führerscheins ist Ende 1980 verabschiedet worden.

Bei der notwendigen Umsetzung dieser Richtlinie in das deutsche Fahrerlaubnisrecht sind mit der Dritten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften die Anforderungen an das Sehvermögen durch den Verordnungsgeber festgelegt worden. Der Begutachtung und Bewertung sonstiger verkehrsmedizinischer Eignungsmängel dient in der Bundesrepublik das Gutachten »Krankheit und Kraftverkehr«, das vom Gemeinsamen Beirat für Verkehrsmedizin in seiner dritten Auflage 1985 herausgegeben worden ist.

In den Jahren 1985 und 1986 hat eine Sondergruppe von Regierungssachverständigen die Kommission der EG bei den Bemühungen um eine weitere Harmonisierung der Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit (Anhang III der EG-Führerscheinrichtlinie) beraten. Die erarbeiteten Vorschläge wurden auszugsweise erläutert. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß die Kommission sich diese Vorschläge bisher nicht zu eigen gemacht hat. Verhandlungen mit den Mitgliedsstaaten über diese Beratungsergebnisse sind daher noch nicht begonnen worden.

Es bleibt abzuwarten, ob eine Einigung auf diesem schwierigen Gebiet zustande kommt, die das angestrebte Ziel einer einheitlichen, in allen zwölf EG-Staaten uneingeschränkt und unbefristet gültigen supranationalen EG-Fahrerlaubnis näherbringt.

Literatur

- (1) Erste Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1980 zur Einführung eines EG-Führerscheins. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 375/1, Dezember 1980, (80/1263/EWG).
- (2) Friedel, B.: Körperlich-geistige Eignung von Kraftfahrzeugführern im EG-Bereich. Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, Heft 31, 1981.
- (3) Dritte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, VKBL S. 474, Heft 23, 1982.
- (4) List, H.: Die Eignungsbeurteilung – Verwaltungsrechtliche Anforderungen an die ärztliche und die psychologische Begutachtung der Eignung. Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, Heft 47, 1984.
- (5) Lewrenz, H., Friedel, B.: Krankheit und Kraftverkehr. Schriftenreihe des Bundesministers für Verkehr, Heft 67, 1985, 3. Auflage.
- (6) Friedel, B.: Das Gutachten »Krankheit und Kraftverkehr« in der dritten Auflage. Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, Heft 51, 1985.

- (7) Friedel, B.: Die Fahreignungsbegutachtung aus verkehrsmedizinischer Sicht, in: Bericht über 13. Kongreß für Angewandte Psychologie, Bonn, 1985.
- (8) Delaunay, S., Chatenet, F.: Harmonization of the rules governing the tests to be undertaken by drivers of motor cycles and motor vehicles and the issuing of driving licences. Summary of national legislation relating to Annex II and III of the Community Directive VII/22/84-EN, ID/jp, Nov. 1983.
- (9) Entwurf Anhang III: Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit für das Führen eines Kraftfahrzeuges, VII, 239/86/DE-Rev. 1.